

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Band:** 72 (1989)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Zur Religionspolitik des Zürcher Erziehungsrates  
**Autor:** Bossart, Adolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-413550>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zur Religionspolitik des Zürcher Erziehungsrates

Wie der Tagespresse zu entnehmen war, hat der Zürcher Erziehungsrat von den überarbeiteten Rahmenbedingungen aus den «Grundlagen für einen neuen Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich» Kenntnis genommen und diese Rahmenbedingungen für die Erarbeitung der Detaillehrpläne verbindlich erklärt. In diesem Zusammenhang hat er den Status von Biblischer Geschichte und Religionsunterricht als «obligatorisch geführtes Fach mit Abmeldemöglichkeit» festgelegt.

## In Widerspruch zur Bundesverfassung

Es steht zu erwarten, dass der Erziehungsrat mit dieser Entscheidung bei rechtskundigen Bürgern, vor allem natürlich bei Juristen, auf Kritik stossen wird, steht diese Stellungnahme doch eindeutig in Widerspruch zu den Bestimmungen der Bundesverfassung über die Glaubens- und Gewissensfreiheit im allgemeinen (Art. 49 Abs. 2) und im besonderen (Art. 27 Abs. 3 BV, der dieses Freiheitsrecht im Bereich des staatlichen Schulwesens garantiert).

Der Erziehungsrat muss sich sagen lassen, dass ihm da zwei grundverschiedene Dinge durcheinandergesagt sind. Die für den Lehrstoff «Biblische Geschichte und Religionsunterricht» neu ersonnene Bezeichnung «obligatorisch geführtes Fach» besagt eindeutig, dass die Führung dieses Faches obligatorisch sein soll. Das Obligatorium betrifft also den Staat, der sich gegenüber der Bürgerschaft verpflichtet, für die religiöse Unterweisung der Schüler, die von diesem Angebot Gebrauch machen, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, beziehungsweise aufrechtzuerhalten, nämlich die Bereitstellung der für diesen Unterricht erforderlichen Räume, die Anstellung von Lehrkräften (oder Zulassung kirchlicher Lehrbeauftragter) und so weiter.

Von diesem, den Staat und nur den Staat bindenden Obligatorium grundsätzlich verschieden ist das bis anhin praktizierte, die Schulkinder,

beziehungsweise ihre Eltern oder ihren Vormund belastende Obligatorium des Besuchs religiöser Unterrichtsstunden, wenn es die Erzieher – oft genug aus Furcht vor einer Diskriminierung in ihrem gesellschaftlichen Umfeld oder bei der Lehrerschaft – unterlassen haben, das oder die von ihnen betreuten Kinder von diesem vielleicht noch so unerwünschten Unterricht dispensieren zu lassen oder – wie man heute sagt – «abzumelden».

*«...Inkorrekt und unfair sei es, wenn nach dem Willen der Mehrheit des Zürcher Stimmvolkes im Lehrplan der Volksschule ein Fach «Unterricht in biblischer Geschichte» vorgesehen ist. Dadurch wird jedoch in keiner Weise die Glaubens- und Gewissensfreiheit tangiert, da es sich ja nicht um einen konfessionellen Unterricht handelt. Vielmehr sollen die Schüler wissen, um die historisch gewachsenen Grundlagen unseres Staatswesens, sollen wissen, warum unsere Fahne ein Kreuz aufweist und warum auf dem Fünfliber «Dominus providebit» steht. Sie sollen wissen, dass es eine Zeit gegeben hat, in der die Schöpfer unserer Bundesverfassung den Satz voranstellten «Im Namen Gottes, des Allmächtigen.»» (Leserbrief im «TA» vom 19.11.88)*

Interessant: 9 (neun!) Volksschuljahre also brauchen unsere Kinder, um mit der einen Wurzel der abendländischen Kultur – der christlichen nämlich – bekannt zu werden. Fragt sich bloss, warum für griechische, römische, germanische Kulturgeschichte so viel weniger Zeit aufgewendet werden muss. Etwa, weil sie einfacher zu verstehen ist, interessanter ist und darum packender vermittelt wird oder vielleicht doch, weil der Religionsunterricht etwas anderes bezweckt? (Red.)

## Dispens – Befreiung von einer Verpflichtung

Es ist bemerkenswert, dass man sich im Erziehungsrat nicht mehr so recht getraut, von der Möglichkeit fallweiser Dispensation zu reden. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass dieses «Argument» heute nicht mehr sticht. Unter Dispens ist nämlich nie etwas anderes verstanden worden als die Befreiung von einer Verpflichtung. Wie aber sollte sich jemand von einer Verpflichtung befreien lassen, die es nach Bundesrecht gar nicht gibt und nicht geben darf? Nach Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung ist es dem Staat – also den Kantonen – verboten, jemanden oder eine Vielzahl von «Jemanden» zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht zu zwingen. Somit steht jedes den Schulkindern auferlegte Obligatorium zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht – selbst ein mit dem Schlupfloch der Dispensationsmöglichkeit «ausgestattetes» Obligatorium – zu der erwähnten Bestimmung der Bundesverfassung in einem unaufhebbaaren, nicht wegzudiskutierenden Widerspruch.

## Bundesrechtlich verbotener Zwang

Doch, wie gesagt, von einer im Einzelfall möglichen «Dispensation» vom Besuch religiöser Unterrichtsstunden spricht man heute nicht mehr gerne. Man benutzt statt dessen die unverfänglich klingende Vokabel der möglichen «Abmeldung», als ob die Pflicht zur Abmeldung von einem aus bestimmten Gründen abgelehnten religiösen Unterricht grundsätzlich etwas anderes wäre. Wenn niemand gezwungen werden darf, an einem religiösen Unterricht teilzunehmen (Grundsatz der Freiwilligkeit), kann auch niemand gezwungen werden, seine Kinder oder Zöglinge durch einen besonderen Willensakt von einem derartigen, gegebenenfalls unerwünschten Unterricht abzumelden. Die Idee einer kantonalrechtlichen Befreiung von einem bundesrechtlich verbotenen Zwang ist doch ganz einfach absurd.

Warum möchte der Zürcher Erziehungsrat unbedingt an der bisherigen «Regelung» festhalten? (Bisherig, weil der Überstieg vom Begriff der Dispensation zu jenem der Abmeldung faktisch keine Änderung bringt.) Soll es im Schulrecht des Kantons Zürich bei diesem System von Zwang und Zwangsbefreiung bleiben, weil es den mit wachsenden Austrittszahlen konfrontierten Kirchen so gefällt? Und weil es für den sich betroffen fühlenden Bürger so mühsam und zeitraubend ist, sein staatsbürgerliches Anliegen durch alle Instanzen hindurch bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu verfolgen?

*Adolf Bossart*

Fortsetzung von Seite 4

kern, Philosophen, Psychiatern und Theologen am Wesen Jesu herumgerätselt. Künstler – welcher Art auch immer – haben schon sehr früh grünes Licht für eine freie Darstellung dieser geheimnisvollen Gestalt, seines Lebens und seines Sterbens, für sich beansprucht.

Jesus könnte ein Asket gewesen sein, er könnte homosexuell gewesen sein, er könnte mit einer oder mehreren der ihn umsorgenden Frauen ein Verhältnis gehabt haben, und er könnte verheiratet gewesen sein, wie alle Rabbi es waren.

Der Jesus in den Evangelien trägt nicht nur positive, sondern auch negative Charakterzüge, und seine Reden sind oft widersprüchlich. Denn die Evangelien sind erst nach der Zerstörung Jerusalems (70 n.d.Z.) entstanden und daher «verschlüs-



Melchior Broederlam (gest. 1409): Auferstehung

selt» geschrieben worden. Unter den vielen Gekreuzigten, Opfer der misslungenen Aufstände gegen die verhasste Römerherrschaft, waren mehrere «Jesusse» (siehe Josephus: der jüdische Krieg). So wurde aus dem vermeintlichen Retter Israels und erhofften Messias ein «Weltheiland» und aus seiner politischen Hinrichtung ein «Erlösungsoffer».

Offensichtlich sind im NT mehrere Glaubensrichtungen verarbeitet worden, Deutungen, die von Jesus als Revoluzzer bis hin zum Jesus als stiller Dulder reichen. Die ersten Schreiber der Evangelien haben ihre religiösen Auffassungen mit antiken Mythen vermengt (Gottessohnschaft, Erlösung durch Opfer, Jungfrauengeburt). Und auch die vielen Wanderprediger, die vor und nach der Zeitenwende mit zertretenen Sandalen den «fruchtbaren Halbmond» bereisten, formten an der Jesusgestalt.

**W**ie dem auch sein mag: Ein Streit um Scorseses Film ist ein Streit um des Kaisers Bart. Sowohl der menschliche Jesus der Geschichte als auch der paulinische Christus bleibt als «grosse Unbekannte» stehen. Das sollten auch religiöse Kreise endlich zugeben.

Das hatte übrigens auch schon der religiöse Goethe erkannt, als er am 6. April 1782 an Frau Charlotte v.

## La Libre Pensée

Fédération Nationale, 75005 Paris

### COMMUNIQUÉ

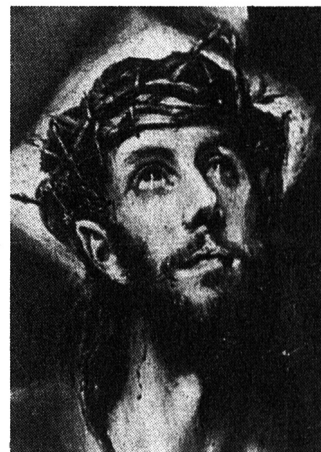
La Fédération Nationale des Libres Penseurs s'élève avec véhémence contre les tentatives de l'Eglise catholique de régenter la vie de tous les citoyens en France et ailleurs.

Au nom de la «liberté» (Decourtray dixit) des pressions et des menaces sont exercées aux fins d'arrêter la fabrication des pilules RU 486 utilisées pour l'avortement.

C'est au nom de la liberté dont l'Eglise se réclame aujourd'hui que cette pilule peut être employée en application du libre choix de chaque femme.

L'intolérance a des limites. Après le catéchisme à l'école, après les crimes commis contre le film de Scorsese, après la pilule, à quand l'inquisition!

*Le Bureau National  
le 27 octobre 1988*



El Greco (1541–1614):  
Christus trägt das Kreuz (Ausschnitt)

Stein schrieb: «Die Geschichten des guten Jesus hab ich nun so satt, dass ich sie von keinem, als allenfalls von ihm selbst, hören möchte.»

## Lebendig begrabene Sklaven entdeckt

Shanghai. (Reuter) In der Nähe der chinesischen Stadt Shanghai haben Archäologen Gräber entdeckt, in denen vor 4500 Jahren vier Sklaven mit ihren toten Herren lebendig begraben wurden. Die Nachrichtenagentur Neues China meldete, dies sei das älteste Beispiel für eine solche Praxis und lasse erkennen, dass Sklaverei in China 400 Jahre früher eingeführt wurde als bisher angenommen.